

Richtlinie zur Abrechnung von Gastvorträgen an der Universität für Bodenkultur Wien

Um die formell und steuerrechtlich korrekte Abwicklung von Gastvorträgen im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Weiterbildungsangeboten zu gewährleisten, ist es notwendig, den administrativen Ablauf universitätsweit einheitlich zu regeln.

1. Abrechnung

Für eine korrekte Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzubereiten:

- Formular „Abrechnung Gastvortrag“
- Originalbelege etwaiger vereinbarter Reisekosten

Zusätzlich bei Gastvortragenden aus dem Ausland:

- Erklärung gemäß Künstler-Sportler-Vereinfachungserlass (BMF-010221/0684-IV/4/2005) bzw.
- Formular ZS-QU1 bzw. ZS-QU2 (für Gastvortragende aus Ländern, mit denen Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen hat)

Formular „Abrechnung Gastvortrag“:

Zur Auszahlung eines Honorars (Honorar inkl. etwaiger Reisekosten) ist das Formular „Abrechnung Gastvortrag“ zu verwenden.

Welche Kosten erstattet werden können, ist Gegenstand individueller Regelungen der Organisationseinheit / des Drittmittelprojektes. Wo sie am Formular angegeben sind, gelten jedoch diese Maximalsätze.

Es können nur vollständig ausgefüllte und vom/von der Vortragenden und von der Leitung der Organisationseinheit (Bundesbereich) bzw. von der Projektleitung (Drittmittelbereich) unterzeichnete Abrechnungen akzeptiert werden.

Für den Ersatz des Honorar übersteigender Reisekosten werden nur Originalbelege akzeptiert (inkl. Zahlungsbestätigung).

Auch wenn kein Honorar, sondern nur Reisekosten bzw. ein Reisekostenzuschuss gewährt wird, sind Name, Anschrift und bei Gastvortragenden aus dem Inland die Sozialversicherungsnummer (4-stellig) und das Geburtsdatum anzugeben.

Daraus leitet sich eine allfällige Meldepflicht nach §109a EStG ab, die am Jahresende gegenüber der Finanzverwaltung besteht.

Formular „Erklärung gemäß Künstler-Sportler-Vereinfachungserlass (BMF-010221/0684-IV/4/2005):

Dieses Formular kann aus Vereinfachungsgründen (sofern die im Formular angeführten Betragsgrenzen nicht überschritten werden) für Gastvortragende angewendet werden, bei denen das Besteuerungsrecht laut DBA Österreich zufällt.

Sollten die Betragsgrenzen überschritten werden, muss auf jeden Fall Abzugsteuer einbehalten und abgeführt werden.

Formular ZS-QU1 bzw. ZS-QU2:

Für natürliche bzw. juristische Personen aus Ländern, mit denen Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat, sind die Formulare ZS-QU1 bzw. ZS-QU2 zwingend auszufüllen und vom/von der Vortragenden zu unterzeichnen, ansonsten wird aus steuerrechtlichen Gründen vom Gesamthonorar (Honorar inkl. etwaiger Reisekosten) 20 v.H. an Abzugsteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt.

Zu beachten ist, dass Punkt IV (Ansässigkeitsbestätigung) nur von Gastvortragenden auszufüllen ist, deren Gesamthonorar an der BOKU jährlich EUR 10.000,-- übersteigt und vom Wohnsitzfinanzamt des/der Vortragenden zu bestätigen ist.

Für natürliche und juristische Personen aus Ländern, mit denen Österreich kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, muss jedenfalls Abzugsteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt werden.

Diese Formulare sind je Gastvortragsabrechnung auszufüllen!

2. Barauszahlung / Überweisung

Bei Gastvortragenden aus dem EU-Raum ist eine bargeldlose Überweisung anzustreben. Hierzu ist die Angabe von IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code) unbedingt erforderlich, um den Anfall von hohen Überweisungsspesen zu vermeiden.

Sollte in Ausnahmefällen das Gesamthonorar bar behoben werden müssen, ist der Betrag so rechtzeitig bei der Kassa anzumelden, dass dieser auch termingerecht zur Verfügung gestellt werden kann.

Bei beiden Varianten (Barauszahlung und Überweisung) sind die unter Punkt 1 angeführten Unterlagen unterzeichnet vorzulegen.

Auszahlung/Überweisung an inländische Gastvortragende:

- Formular „Abrechnung Gastvortrag“
- Originalbelege etwaiger vereinbarter Reisekosten

Auszahlung/Überweisung an ausländische Gastvortragende, mit denen Österreich ein DBA abgeschlossen hat:

- Formular „Abrechnung Gastvortrag“
- Originalbelege etwaiger vereinbarter Reisekosten
- Formular ZS-QU1 bzw. ZS-QU2 (für Gastvortragende aus Ländern, mit denen Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen hat)

Auszahlung/Überweisung an ausländische Gastvortragende, mit denen Österreich kein DBA abgeschlossen hat:

- Formular „Abrechnung Gastvortrag“
- Originalbelege etwaiger vereinbarter Reisekosten
- Erklärung gemäß Künstler-Sportler-Vereinfachungserlass (BMF-010221/0684-IV/4/2005)

Nähere steuerliche Informationen erhalten Sie auf den Intranetseiten des Rechnungswesens unter <http://www.boku.ac.at/14605>.